

DSW-IBS Qualifizierungsseminar im Augustinerkloster Erfurt vom 12./13.06.2014

Die Inklusion von Studierenden mit Beeinträchtigungen fördern – Profil des Arbeitsfeldes der Beauftragten für Studierende mit Beeinträchtigungen, am Beispiel der Universität Erfurt

Bernhard Becher, Abteilungsleiter für Studium und Lehre,
Universität Erfurt



Vorstellung

- ▶ Bernhard Becher
 - Beauftragter für Studieninteressierte und Studierende mit Beeinträchtigungen, nebenamtlich
 - Abteilungsleiter für Studium und Lehre, hauptamtlich
- ▶ Die UE hat knapp 6000 Studierende, rund 95 Professoren, eine zentrale Abteilung für Studium und Lehre bei 4 Fakultäten mit 10 Prüfungsausschüssen, einen Bachelor-Zweifach-Studiengang mit 53 Teilstudiengängen (H/N) und 20 Masterstudiengängen sowie einem modularisierten Mag.-(Dipl.-)Kath. Theologie-Studiengang
- ▶ Anfragen zu Studium mit Beeinträchtigung von ca. 15 Studieninteressierten und ca. 30 Studierenden im Semester

Beauftragte/r für ...

Nach Duden ist ein/e Beauftragte/r

- ▶ eine Person, die einen bestimmten Auftrag hat.

Es stellen sich also zwei Fragen:

Wer beauftragt wozu?

Auftrag wozu?

§ 5 Abs. 5 ThürHG

Aufgaben der Hochschulen

„Die Hochschulen ... berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender insbesondere durch den Ausgleich von Benachteiligungen in Studien- und Prüfungsangelegenheiten ...“

Sie „sollen einen Beauftragten für Behinderte bestellen, der die Belange der behinderten Studierenden vertritt.“

Auszug aus dem HRG

§ 2 Abs. 4 S. 2 zu den Aufgaben der Hochschulen

- ▶ „Sie (die Hochschulen) tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“

§ 16 S. 4 S. 2 zu den Prüfungsordnungen

- ▶ „Prüfungsanforderung und -verfahren sind so zu gestalten, dass die (Abschluss-)Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.“

Rahmenprüfungsordnungen Uni Erfurt, §§ 9/10 B-/M-/MEd-RPO

„Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Modulprüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine andersartige Modulprüfung abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.“

Zwischenfazit:

- ▶ Auftrag wurde mit der Übertragung in der Weise konkretisiert, dass ich für Studieninteressierte und Studierende und ein Kollege aus der Personalabteilung für die Mitarbeiter mit Beeinträchtigung bestellt wurde.
- ▶ Die Aufgabenfelder werden entsprechend der aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen von den Beauftragten nach bestem Gewissen ausgefüllt!

Womit kann ich als Auftraggeber für Studieninteressierte und Studierende an der Universität Erfurt anfangen oder besser fortfahren?

und

Was werde ich als Auftraggeber bestimmt nicht tun?

Lehrende/Prüfende

- ▶ Tag der Lehre zu Inklusion, geplant fürs WS 2014/15, nachdem ein Angebot zu freiwilliger Fortbildung im Rahmen der HIT mangels Maße ausfiel
- ▶ to do: Leitfaden zu Nachteilsausgleichen für Prüfende
- ▶ to do: Beratungsangebote für Lehrende und Prüfende zu vorzuhaltenden Prüfungsoptionen bei Nachteilsausgleichen, z.B. zweiter Prüfungsraum mit Aufsicht bei Schreibverlängerungen

Studieninteressierte und -bewerber

- ▶ informieren und beraten
- ▶ Mut machen zum Studium
- ▶ die Bewerbung und den Studieneinstieg begleiten
- ▶ den Betroffenen Netzwerke erschließen

Studierende

- ▶ besondere Beratungsangebote zum Studium mit Beeinträchtigung während der STET
- ▶ Erarbeitung individueller Vorschläge für Prüfungsausschüsse und Prüfer zu möglichen Nachteilsausgleichen zu Studienbeginn (noch in der O-Phase). Auf der Grundlage der konkreten Beeinträchtigung wird zusammen mit der bzw. dem Beeinträchtigten, ein Brief erarbeitet der an die Prüfungsorgane gerichtet ist und eine einheitliche Anwendung in allen Prüfungen befördern soll.
- ▶ informieren und beraten, Ansprechpartner sein
- ▶ Mut machen zum Studium
- ▶ den Betroffenen Netzwerke erschließen

Studierende

Maßnahme („Nachteilsausgleiche“)	Wo geregelt?
Veränderung in der Studiengestaltung (Auswahl)	
Teilzeitstudium (wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung)	§ 6 B-RPO; § 6 M-RPO; § 5 MEd-RPO
Wiedereingliederung ins Studium nach Krankheitsphase (im Status „Beurlaubung“ vgl. Arbeiten in Elternzeit)	analoge Anwendung der arbeitsrechtlichen Regelungen
Modifikation von inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben für die Durchführung des Studiums („Individueller Studienplan“)	§ 9 V B-RPO; § 10 V M-RPO § 9 IV MEd-RPO
Modifikation von Präsenzpfllichten (ggf. mit kompensatorischer Leistungen)	

Studierende

Maßnahme („Nachteilsausgleiche“)	Wo geregelt?
Unterbrechung des Studiums	
Beurlaubung (wegen Erkrankung, die ordnungsgemäßes Studium ausschließt)	§ 10 I 3 ImmaO
Wiedereinschreibung in den bisherigen Studiengang ohne erneutes Zulassungsverfahren (nach Aussetzung oder Unterbrechung wegen schwerer Erkrankung)	Individuelle Entscheidungen, (Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand)

Studierende

Maßnahme („Nachteilsausgleiche“)	Wo geregelt?
Angepasste Raum- und Lehrveranstaltungsplanung	
Planung oder Verlegung von LV in zugängliche Räume	E.L.V.I.S.-LV-Erfassung: a) Barrierefreiheit ist schon bei LV-Planung Bedarfskriterium; b) in den acht Wochen vor Vorlesungsbeginn können Beeinträchtigte ihre LV vorab anmelden c) in der 3. Vorlesungswoche konzertierte Raumoptimierung
Bevorzugter Zugang zu Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebegrenzung Freie Wahl von Lehrveranstaltungen einer Veranstaltungsgruppe	individuelle Entscheidung jedes Dozenten ggf. nach Vorschlag/Rücksprache mit dem Schwerbehindertenbeauftragten

Studierende

Maßnahme („Nachteilsausgleiche“)	Wo geregelt?
Veränderung von Bedingungen für Studien- und Prüfungsleistungen (Auswahl)	
Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitabhängigen Leistungen (z. B. Hausarbeiten, Klausuren)	§ 9 V B-RPO; § 10 V M-RPO; § 9 IV MEd-RPO
Unterbrechung von Arbeiten durch Pausen unter Aufsicht	
Splitten von Leistungen in Teilleistungen	
Beteiligung an der Festsetzung von Prüfungsterminen	
Zulassung von Hilfsmitteln und Assistenzleistungen	
Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Raum	
Bereitstellung adaptierter Prüfungsunterlagen	§ 9 III und V B-RPO; § 10 III und V M-RPO; § 9 II und IV MEd-RPO
Erbringung von Leistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form (z. B. mündlich statt schriftlich)	

Was werde ich als Beauftragter bestimmt nicht tun!

- ▶ Für bauliche Barrierefreiheit sorgen, z.B. Checklisten den für Baumaßnahmen zuständigen Stellen in der Hochschule und der Landesbauverwaltung zuarbeiten. Diese Stellen sind selbst zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben verpflichtet und fachlich einschlägig ausgebildet.
- ▶ Behindernder Hubanlage, die eines Hubführers bedarf, zum Audimax aus Kostengründen zustimmen, statt eines Aufzug für Beeinträchtigte und Nichtbeeinträchtigte.
- ▶ Zustimmung zum Einbau eines Aufzugs zum Präsidenten bei gleichzeitiger Streichung einer automatischen Türe vor dem Aufzug aus Kostengründen.

aus der Wirklichkeit!

Betr: Monatsgespräch

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Monatsgespräch am 09.11. um 8.00 Uhr sollen aus unserer Sicht folgende Punkte beraten werden:

3. Welchen Handlungsbedarf sieht die Universitätsleitung bzgl. der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention? Welche Arbeitsansätze gibt es an der Universität Erfurt?

Erfurt, den 02.11.

Ihr Personalrat

*Vfg:
Kopie wegen Top 3 an: den Behindertenbeauftragten für Personal und
den Behindertenbeauftragten für Studieninteressierte und Studierende und
den Schwerbehindertenvertreter*

Es gibt viel zu tun, packen wir es an!

Kontakt:

Universität Erfurt
Bernhard Becher
Nordhäuser Straße 63
99089 Erfurt

Bernhard.Becher@uni-erfurt.de

Tel: 0361/737-5100